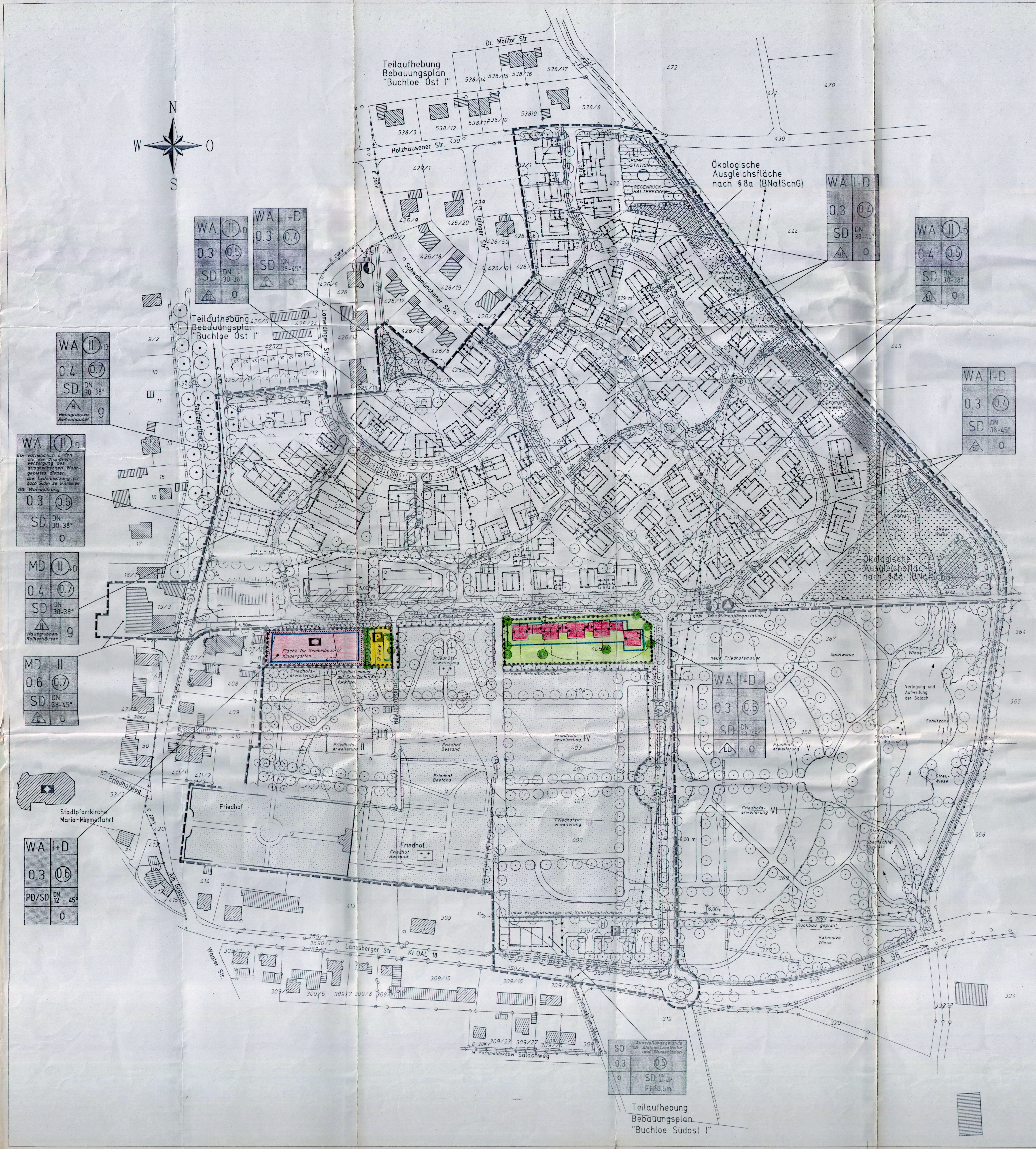

A: Festsetzungen durch Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WA — mit Zweckbestimmung *EG: vornehmlich Ladennutzung für Grundversorgung des Wohngebietes möglich*
- SO — Sondergebiet mit Zweckbestimmung *Ausstellungsgelände für Steinmetzbetriebe und Blumenläden*
- Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "Kindergarten"
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit Zweckbestimmung
- Abwasser-Pumpstation und Regenrückhaltebecken
- Transformationenstation und Kabelendmast

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- I — Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschoße zwingend
- 0.4 — Grundflächenzahl höchstzulässig
- (0.7) — Geschoßflächenzahl höchstzulässig
- +D — Ausbau des Dachgeschosses möglich
- DN 12-45° — Bereich der zulässigen Dachneigung
- FH≤6.50m — Fristhöhe über Geländeoberfläche in Metern als Höchstmaß

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o — Offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- (H) — nur Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig
- (E) — nur Einzelhäuser zulässig
- (D) — nur Doppelhäuser zulässig
- (ED) — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Firstrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreiecke
- Parkbucht im öffentlichen Grünstreifen entlang Straßen
- GSt — Gemeinschaftlicher Stellplatz
- P — Öffentlicher Parkplatz
- Öffentlicher Rad- und Fußweg

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen Rasenflächen
- Private Grünflächen
- Zweckbestimmung öffentlicher Friedhof
- Zweckbestimmung öffentlicher Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Ökologischen Ausgleichsflächen nach §8a Abs. 2 bis 5 (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 6f Abs. 3 (BayNatSchG) zur Pflege und Entwicklung der Landschaft mit Funktion als Pufferstreifen zum angrenzenden Salach-Bach und zur Ortsrandeingünung
- Extensivwiese mit 1-maliger Mahd im Herbst
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als "Lockere Gehölzanpflanzung" Artenauswahl nach § 10.2
- Neupflanzung von Bäumen 1. und 2. Ordnung Artenauswahl nach § 10.2
- Neupflanzung von lokal-bedeutsamen Obstbäumen in Hochstammqualität
- Baumbestand erhalten

SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kennzeichnung der Vorgarten bzw. Freiflächen die nicht eingefriedet werden dürfen.
- Tiefgarage — Tiefgarage
- 5,00 m — Maßzahlen
- neue Friedhofsmauer mit Schallschutzfunktion
- PD, SD — Pultdach, Satteldach
- Ga — Garage
- ▶ — Zufahrten
- Geltungsbereich der 2.Änderung

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

- Abgrenzung bestehender Bebauungspläne
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 573 — Flurnummern
- Vorschlag für Grundstücksgrenze
- Vorschlag für Verlauf der neuen Friedhofsmauer
- Vorgeschlagene Gebäudestellung
- Bestehendes Wohngebäude
- Bestehendes Nebengebäude
- Bestehende Mauer
- Bestehender Zaun
- Bestehende Böschung mit Böschungsoberkante
- Bestehende Straßen und Wege
- Auflassung von Straßen und Wegen
- 6,00 m / 6,00 m — Oberirdische Versorgungsleitung / E-Leitung mit Schutzzone
- E 20KV — Unterirdische Versorgungsleitung / E-Leitung
- Fernmeldekabel (LEW)
- Containerstandort für Wertstoffe
- Bestehender Graben, Salach
- Bestehende Bäume
- 620 — Höhenschichtlinie

B. RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und des § 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung, des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BAYBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültigen Fassung und des §8a Abs. 2 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der geltenden Fassung, erläßt die Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu, **folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan für das Gebiet "Ost I" als**

S A T Z U N G

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für das o.g. Gebiet gilt die vom ~~Planungsbüro Dr. Zettler, Memmingen,~~ ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom **31.07.2001**

§ 2. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird festgesetzt als:

- Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) (BG Bl. IS. 133)
- Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) (BG Bl. IS. 133) mit Nutzungsänderung nach §1 Abs. 7 Ziff. 2 (BauNVO). Zulässig sind im Erdgeschoß vornehmlich Läden, die der Grundversorgung des ausgewiesenen Wohngebietes dienen. Die Ladennutzung ist nach Süden zu orientieren.
- Dorfgebiet (MD) mit landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. Wohngebäuden im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Sondergebiet mit (SO) mit Zweckbestimmung nur für Gewerbe, die für den Friedhofsbedarf notwendig sind, wie: Ausstellungsgelände für Steinmetzbetriebe, Blumenläden im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung als Kindergarten nach §9 Abs. 1 Nr. 5 (BauGB) Zulässig ist der Bau eines Kindergartens mit den notwendigen Spielflächen.

§ 3. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Ziff. 6 (BauGB) § 16 Abs. 2 BauNVO

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschoße, der Grund- und Geschoßflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.
Im Bereich des ausgewiesenen Sondergebietes ist die Dachgeschoßfläche auf die Vollgeschoßfläche anzurechnen.
Bei Gebäuden mit der Kennzeichung I+D dürfen max. 2 Wohnungen pro Gebäude errichtet werden.

§ 4. Bauweise, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

(1) Es gelten die in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Bauweisen (offene, geschlossene) laut § 9, Abs.1 Nr. 2 und 5 BauGB und § 22 und 23 BauNVO.

(2) Es gelten die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Haustypen laut §22, Abs. 2 bis 4 BauNVO wie auch die festgesetzten Baugrenzen laut § 23 BauNVO.

(3) Unabhängig von den gültigen Baugrenzen gelten die Abstandsflächen entsprechend der Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

§ 5. Gestaltung
Art. 98 BAYBO

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Gebäude mit I + D nur Satteldächer mit einer Neigung von 38 - 45 Grad, für Gebäude mit II + D Satteldächer **und Pultdächer** mit einer Neigung von 12 - 45° Grad zulässig.

(2) Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und mit glänzenden Oberflächen dürfen bei den Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

(3) Einrichtungen und Anlagen der Werbung sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes an Wohnhäusern unzulässig.

(4) In der Bebauungsplanzeichnung ist die festgesetzte Firstrichtung eingetragen.

(5) Satteldächer sind mit mittigem First über die Längsseite des Hauptkörpers auszubilden.

(6) Als Dacheindeckungsmaterial sind Dachziegel oder Dachpfannen in ziegelroter Farbe zu verwenden, Dachrinnenverblendungen sind verboten.

(7) Sogenannte Kniestöcke sind bei eingeschossigen Wohnhäuern bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig, bei zweigeschossigen Gebäuden nur bis zu einer Höhe von 0.50 m, Garagen und Nebengebäude dürfen nur einen bis zu 0,35 m hohen Kniestock aufweisen. Als Maß gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren, gemessen in der Verlängerung der Außenkante der Umfassungsmauer.
Die Giebelbreite wird auf max. 12.0 m festgesetzt.

(8) Dacheinschnitte sind unzulässig.

(9) Dachflächenfenster sind zulässig bis zu einer Einzelgröße von 0,8 m2 bis 1,2 m2.

(10) Gauben sind als Dachaufbauten zulässig:

a) Dachaufbauten sollten zum First einen Mindestabstand von ca. 1 m aufweisen, sie sind nur als Giebel- oder Schleppgauben zulässig, je Haus ist nur eine Gaubenart zugelassen.

b) Dachaufbauten sind in zweiter Reihe übereinander nicht zugelassen, die Summe der Gaubenbreiten darf nicht größer als 1/3 der betreffenden Trauflänge sein.

c) zwischen Gaube und Traufe muß mindestens eine 1,0 m breite Dachfläche durchlaufen. Der Abstand zwischen Giebelwand und Gaube sollte min. 2.5 m betragen. Bandgauben sind nicht zulässig,

d) Zwerchgiebel sind zulässig, sie müssen die gleiche Neigung wie das Hauptdach aufweisen.

(11) Dunstrohre und ähnliches sind im Farbton der Dachdeckung anzupassen. **Antennen und Satellitenschüsseln sind auf den Dachflächen nicht zugelassen. Bei Mehrfamiliengebäuden sind nur Gemeinschaftssatellitenanlagen zugelassen.**

(12) Der Dachüberstand darf betragen:
am Giebel: bis 1,0 m
an der Traufe: bis 0,8 m
Abschleppungen über Freisitz, Hauseingang und Balkone sind erlaubt.

(13) Dachflächen sind rechteckig auszubilden

(14) Sonnenkollektoren sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Diese sind baugestaltersich einwandfrei in die Dachfläche einzufügen. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt soweit nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks vorliegt.

(15) Die Oberkante FOK des Erdgeschoßes darf in Hausmitte höchstens 0,3 m über dem angrenzenden Fahrbahnrand liegen.

(16) Bei der Außengestaltung sind nur zulässig:

a) Verputzmauerwerk mit lichtem Anstrich und Bauteile aus Holz, farbige Anstriche sind als Ausnahme nur dann zulässig, wenn sie sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.
Alle verwendeten Wandverkleidungen müssen den Ansprüchen des landschaftsgebundenen Bauens entsprechen und in gestalterischer Hinsicht Holz und Putz gleichgestellt sein.

b) Die Verwendung von Glasbausteinen und Profilgläsern ist nicht zugelassen.

c) Giebelfenster müssen von der Unterkante Sparren einen Mindestabstand von 0,3 m aufweisen.

(17) Eine Begrünung der Dachflächen ist zulässig.

§ 6. Flächen für Garagen und Nebengebäude
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

(1) Alle Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sind innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten.

(2) Pro Wohneinheit sind zwei PKW-Stellplätze nachzuweisen.

(3) Garagen in Kellergeschossen sind unzulässig.

(4) Garagen müssen in Massivbauweise erstellt werden und ein Satteldach erhalten.

(5) Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze müssen einheitlich zusammengebaut werden. Vorderfronten (zur öffentlichen Verkehrsfläche gewandt) und Dachdeckung sowie Trauf- und Firsthöhen müssen einheitlich ausgeführt werden.

(6) Die Traufhöhe darf bei Garagen und damit verbundenen untergeordneten Bauteilen 3,00 m nicht übersteigen.

(7) Tiefgaragen-Zufahrten sind in die Gebäude zu integrieren.

§ 7. Freiflächengestaltung/Einfriedungen
§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 (BauGB)

(1) Aufschüttungen und Abgrabungen

a) Veränderungen der Geländeoberflächen dürfen nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitmöglichst zu erhalten.

b) Jedes Grundstück muß an die Nachbargrundstücke ohne Absatz, ohne Stützmauer und ohne künstliche Böschung anschließen.

c) Abgrabungen zum Zweck der teilweisen Freilegung des Kellergeschoßes sind nicht zulässig.

(2) Garageneinfahrten dürfen pro Grundstück höchstens 5,0 m breit sein. Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet und muß auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

(3) Die Einfriedungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind als Holzlattenzäune maximal 1.0 m hoch oder als Gehölzhecken auszuführen.
Zwischen den Baugrundstücken sind auch Drahtzäune mit dichter Vor- und Hinterpflanzung, und senkrechte Holzlattenzäune bis zu 0,8 m Höhe zulässig. Sockelmauern, Sichtschutzmatten und geschlossene Wände sind nicht zulässig.
Pfeiler für Gartentüren und -tore werden als Mauerpfeiler bis zu einer Breite von 1,0 m und in gleicher Höhe die die Einfriedung zugelassen.

(4) Die Abfallbehälter müssen entweder in den Gebäuden oder in ummauerten Müllboxen, die gestalterisch in die Einfriedung einzubeziehen sind, untergebracht werden.

(5) Die Versiegelung des Bodens (z.B. durch Zufahrten, Terrassen, Überbauung etc.) darf nicht mehr als 40 % der nicht überbauten Grundstücksfläche betragen.
Die Befestigung von Flächen über die festgesetzten Prozentzahlen hinaus ist z.B. für Stellplätze nur in Rasengittersteinen oder in Kies zulässig.

§ 8. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen aller Art oberhalb einer Höhe von 0,90 m über OK Straße unzulässig. Ausnahme bilden hochstämmige Bäume mit Kronenansatz über 2,5 m.

§ 9. Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.

Damit eine Behinderung der öffentlichen Verkehrsflächen unterbleibt, sind erforderliche Kabelverteilerschränke - unter Aussparung von Sichtdreiecksbereichen - so in betroffenen Baugrundstücken zu plazieren, daß die Straßenbegrenzungslinie nicht überschritten wird. Die genauen Schrankstandorte ergeben sich erst im Rahmen der Netzprojektierung.

§ 10. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB Art. 91 (1) Nr. 4 BAYBO

(1) Die öffentlichen Grünflächen sind nach einem Objektplan anzulegen und zu bepflanzen.

a) Die Friedhofserweiterungen sind durch eine Friedhofssatzung festzulegen.
Die weitere Friedhofsplanung soll sich aus dem Erschließungskonzept der Bebauungsplanzeichnung entwickeln. Haupterschließungswege können mit Pflasterbelägen bzw. Bitumenbelag befestigt werden.
Erschließungswege der einzelnen Grabfelder sind als wassergebundene Decke mit Rieselabstreuung anzulegen.

b) Stellplätze und Parkplätze in den öffentlichen Grünflächen sind wasserdurchlässig als wassergebundene Decke bzw. Rasenpflaster herzustellen.

(2) Hinweis: Pflanzenauswahl

a) Sträucher:
Cornus sanguinea, Hartriegel
Corylus avellana, Haselnuß
Crataegus monogyna, Weißdorn
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehdorn
Rosa canina, Hundsrose
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

b) Bäume I. Ordnung:
Acer platanoides, Spitzahorn
Acer pseudoplatanus, Bergahorn
Alnus glutinosa, Schwarz-Erle
Fagus sylvatica, Rotbuche
Fraxinus excelsior, Esche
Picea abies, Rotfichte
Prunus avium, Vogelkirsche
Quercus robur, Stieleiche
Salix alba, Silber-Weide
Tilia cordata, Winterlinde
Tilia platyphyllos, Sommerlinde

c) Bäume II. Ordnung:
Acer campestre, Feldahorn
Betula pendula, Birke
Carpinus betulus, Hainbuche
Prunus avium, Vogelkirsche
Prunus padus, Traubenkirsche
Sorbus aucuparia, Vogelbeere

(3) Bepflanzungshinweise und Qualitäten
Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung beträgt 16-18 cm Stammumfang. Die Sträucher sind in der Qualität STR, 2xv., Höhe 60-100 zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt in Reihen im Abstand von 1 m; innerhalb der Reihen werden die Pflanzen auf Lücke im Abstand von 1 m gepflanzt. Die Strauchpflanzung erfolgt in Gruppen von 5-7 Stück der gleichen Art.

(4) Auf den privaten Einzelgrundstücken sind jeweils, soweit nicht in der Bebauubgsplanzeichnung festgesetzt, mindestens zwei Bäume II. Ordnung zu pflanzen.
Zur Auswahl stehen Pflanzenarten laut Hinweis unter § 10, Ziff. 2 u. 3

§ 11. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft und ökologischen Ausgleichsflächen entlang des Salach-Baches
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 (BauGB); § 8a Abs. 2 bis 5 (BNatSchG)

(1) Lockere Gehölzanpflanzung

Aufbau eines Feldgehölzes zur Ortsrandeingünung und Uferbegleitgehölzes entlang des Salach-Baches
Pflanzabstand im Raster 2x2 m

Bäume I. und II. Ordnung		
3 %	Alnus glutinosa	Scwarz-Erle
2 %	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
5 %	Prunus avium	Vogel-Kirsche
5 %	Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sträucher		
10 %	Cornus sanguinea	Hartriegel
10 %	Creategus monogyna	Weißdorn
3 %	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
10 %	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
10 %	Salix purpurea	Purpurweide
5 %	Salix aurita	Öhrchenweide
20 %	Ligustrum vulgare	Liguster
2 %	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
5 %	Rosa cannina	Hunds-Rose
5 %	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
5 %	Viburnum opulus	Gem. Schneeball
100 %		

§ 12 Immissionsschutz

(1) Die von der Landwirtschaft ausgehenden Emisionen sind von den künftigen Anliegern zu dulden.

§ 13 Denkmalschutz

(1) Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muß damit gerechnet werden, daß man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmen und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen:
Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Prinzregentenstr. 11 a, 86150 Augsburg, Tel: 0821/35189, Fax: 0821/35180) mitgeteilt werden.
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Eigentümer, dringlich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

§ 14. HINWEISE/EMPFEHLUNGEN

Stellplätze, Zufahrten und Höfe sollen möglichst in wassergebundener Form (Splitt) ausgeführt werden.

Die nicht versiegelten Flächen sind in landschaftsgerechter Art und Weise nach einem Gestaltungs- und Bepflanzungsplan mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten.

Naturnahe Gartengestaltung gelingt mit Wildrosen, Heckenrosen, Schlehen, Hainbuche, Eberesche, Eiche, Weidenarten, Holunder, Brombeerhecken, Efeu, Schlingknöterich, Jelängerjelieber.
Zurückhaltung ist in der Verwendung von Cotoneaster, Essigbaum und immgergrünen Großgehölzen sowie Thuja etc. angebracht.
Jeder Grundstückseigentümer sollte auf seinem Grundstück für die geeignete Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser Sorge tragen.

Es wird gewünscht, daß kompostierbare Garten- und Hausabfälle in Komposthaufen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden.

§ 15. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Buchloe, den ....
Bürgermeister

D: Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in der ... vom 3.4.01 die 2. **Änderung** des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.04.01 ortsüblich bekanntgemacht.

Buchloe, den 12. 11. 01   1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 10 Juli 1981

Buchloe, den 12. 11. 01   1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.7.01 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 20.8.01 bis 24.9.01 öffentlich ausgelegt.

Buchloe, den 12. 11. 01   1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

Die Stadt Buchloe hat mit Beschluß des Stadtrats vom 23.10.01 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 31.7.01 als Satzung beschlossen.

Buchloe, den 12. 11. 01   1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

Der Beschluß über den Bebauungsplan wurde am 12.11.01 gemäß § 19 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Buchloe zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 und Abs.4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Buchloe, den 12. 11. 01   1.Bürgermeister
Greif
1. Bürgermeister

AUFTRAGGEBER: Stadt Buchloe
Landkreis Ostallgäu

BAUVORHABEN: Bebauungsplan "Ost I"
mit Grünordnung **2. Änderung**

NORDEN
Übersichtslageplan
M 1:25.000

PLANBEZEICHNUNG: Entwurf

PLANUNGSBÜRO DIPL.ING. DR. L.ZETTLER
FREIRAUM- UND ORTSPLANUNG
87700 MEMMINGEN BAHNHOFSTR 20, TEL 08331/12027-28
FAX 08331/47110

PROJNR: 484
PLANNR.: 3.0.01
MASSTAB: 1:1000

GEZEICHNET	GEAENDERT	GEAENDERT
05.07.95 RG	16.11.1995 RG	26.01.1996 RG / 4.04.96 MO / 18.04.96 MO / 31.07.2001 HD